Erscheint täglich früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition Johannisgasse 4/5.
Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction Vormittags von 11—12 Uhr Nachmittags von 4—5 Uhr.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 9000.
Abonnementspreis Vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr., incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Inserate die Spaltzeile 1½ Ngr.
Reclamen unter d. Redactionsstrich die Spaltzeile 2 Ngr.
Filiale Otto Klemm, Universitätsstraße 22, Local-Comptoir Hainstraße 21.

№ 205. Montag den 24. Juli. 1871.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
die Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde betreffend.

Die unter den Pferden in Frankreich herrschende Rotzkrankheit legt für Deutschland die Gefahr der Einschleppung dieser Krankheit durch die heimkehrenden Truppen und Armeefuhrwerke sehr nahe. Während nun dieser Gefahr rücksichtlich der zu den Truppen selbst gehörigen Pferde durch gemessene Anordnungen der Bundes-Militair-Verwaltung bereits vorgebeugt worden ist, findet sich das Ministerium des Innern in Betreff der, den Militair-Commandobehörden nicht unterstellten Armeefuhrwerke, die aus Frankreich zurückkehren, veranlaßt, hierdurch die Vorschriften der, Seite 41 flg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855 veröffentlichten Verordnung vom 30. März 1855, polizeiliche Maßregeln bei der Rotz- und Wurmkrankheit der Pferde betreffend, unter dem besondern Hinweis darauf einzuschärfen, daß nach §§. 1 und 12 der gedachten Verordnung bei einer, nach Befinden mit Gefängniß zu verbüßenden Geldstrafe bis zu 50 Thalern, jeder Pferdebesitzer, bei dessen Pferden der Rotz oder Wurm ausbricht oder krankhafte Zustände eintreten, welche den Ausbruch dieser Krankheiten befürchten lassen, verpflichtet ist, hierüber ungesäumt der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und daß dieselbe Anzeigeverpflichtung auch allen, mit der Thierheilkunst sich beschäftigenden Personen ohne Ausnahme obliegt, sobald sie an einem, ihrer Behandlung übergebenen Pferde rotz- oder wurmverdächtige Krankheitserscheinungen wahrnehmen.

Dresden, am 18. Juli 1871.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Forwerg.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir beschlossen,
den hier wohnhaften Landwehrmännern und Reservisten, welche während des Feldzuges gegen Frankreich zum Dienste einberufen gewesen sind, ohne Unterschied der Truppe, zu welcher sie gehören, jedoch mit Ausnahme der notorisch nicht bedürftigen, eine Gabe von 12 Thalern für den Kopf zu gewähren.

Wir fordern daher Diejenigen, welche an dieser Ehrengabe betheiligt zu sein wünschen, hierdurch auf, ihre Meldungen in den Stunden von 9 Uhr Vormittags bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr im Conferenzzimmer auf dem Rathhause und zwar bis zum 12. August d. J. zu bewirken. — Leipzig, am 20. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung, den Beischleußencanon betreffend.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen **Beischleußencanon** an die Stadtcasse zu zahlen haben und damit pr. Termin **Johannis 1871** im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Berichtigung aufgefordert.

Leipzig, den 22. Juli 1871.

Des Raths Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Wegen Neubaues der in der Nähe des Schützenhauses über das Kuhburger Wasser führenden Brücke am Leutzscher Wege ist daselbst von Montag den 24. dss. Mts. an bis zur Beendigung des Baues der Reit- und Fahrverkehr auszusetzen.

Für Fußgänger ist ein Interims-Steg angebracht, welcher auch für den Verkehr mit Handkarren benutzt werden kann.

Leipzig, den 21. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Ehefrauen der zum Dienst einberufen gewesenen Reservisten und Landwehrmänner, deren Ehegatten bereits in die Heimath beurlaubt und entlassen worden sind, werden hierdurch aufgefordert, die Unterstützungsbücher unverweilt in unserem Quartier-Amte, Rathhaus, 1. Etage, abzugeben.

Leipzig, den 19. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Lamprecht.

Versteigerung von Bauplätzen.

Von dem der Stadtgemeinde gehörigen Areale des ehemaligen Georgenhaus- und Pflanzgartens sollen fernerweit die noch verfügbaren **Bauplätze** an der **rechten Seite** der **Blücherstraße** zwischen der Berliner Straße und der projectirten neuen Straße an der Gasanstalt

Dienstag den 1. August d. J., von Vormittags 10 Uhr an,

versteigert werden und zwar in dreifacher Weise, nämlich **zuerst** die 4 an der Berliner und Blücherstraße gelegenen Bauplätze A. B. C. D. des Parcellirungsplanes von 1780, 1640, 1320 und 1725 □Ellen Flächeninhalt **einzeln, dann** dieselben nochmals **zusammen** und **endlich** das **ganze** obenbezeichnete **Bauareal einschließlich** des an der Ecke der Blücherstraße und der projectirten neuen Straße an der Gasanstalt gelegenen Bauplatzes E. des Parcellirungsplanes von 2825 □Ellen Flächeninhalt ebenfalls **zusammen.**

Die Entschließung über den Zuschlag in der einen oder anderen Weise und die Auswahl unter den Bietern bleibt vorbehalten.

Die an Rathsstelle stattfindende Versteigerung wird pünctlich zur angegebenen Stunde eröffnet und jedesmal geschlossen werden, sobald auf den ausgebotenen Platz resp. Arealcomplex ein weiteres Gebot nicht mehr erfolgt.

Der Parcellirungsplan und die Versteigerungsbedingungen liegen in unserem Bauamte zur Einsichtnahme aus, woselbst auch Exemplare des Planes für 12½ Ngr., sowie auf Verlangen Abschriften von den Bedingungen gegen die Copialgebühr zu erhalten sind.

Leipzig, den 19. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Gerutti.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Der „Deutsche Reichsanz." meldet: Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König die Räumung der Departements Eure, Seine Inferieure und Somme durch die deutschen Truppen befohlen haben, werden demgemäß das General-Commando des 1. Armee-Corps und die 1. Division den Rückmarsch in die Heimath antreten.

Der Entwurf einer deutschen Civilproceß-Ordnung, wie er im preußischen Justizministerium bearbeitet worden, ist jetzt nebst den „Motiven" veröffentlicht worden und auch im Buchhandel erschienen. Der „Reichsanzeiger" bemerkt dazu: „Das Verfahren des vorliegenden Entwurfs beruht auf der einfachen Regel, daß jede klagende Partei die beklagte mittelst eines Schriftsatzes zu einem Termin vorladen, und letztere der vorladenden Partei eine Gegenerklärung zustellen läßt, in welcher sie die ihrerseits aufzustellenden Entgegnungsgründe darlegt. Im Termine selbst werden dann die Gesuche gestellt und die Verhandlungen geführt. Diese Rechtsregel ist eine ganz allgemeine, in allen Rechtsstreitigkeiten und allen Instanzen anzuwendende. Nur bei den Handels- und Amtsgerichten findet eine Abweichung insofern statt, als die Gegenpartei auf einen ordentlichen Gerichtstag ohne vorgängige Bestimmung desselben geladen werden kann und sie auch nicht zur Zustellung einer Gegenerklärung vor dem Termin verpflichtet ist. Im Urkunden- und Wechselproceß kennt der Entwurf ein Verfahren mit materiell beschränkter Defension, und in dem Ehe- und Entmündigungsproceß ein solches mit sehr erheblichen Abweichungen. Im ganzen Proceßverfahren ist doch überall ein rother Faden, das Mündlichkeitsprincip, sichtbar, und neben ihm spielt es das sogenannte Mahnverfahren eine hervorragende Rolle, indem dem Zahlungsbefehl bezüglich unbestreitiger Forderungen bei nicht stattfindender Widerleistung sofort die Zwangsvollstreckung folgt. Da die Civilproceßordnung nur als ein Theil eines größeren Ganzen gedacht ist, so sind aus ihr alle diejenigen Momente fortgeblieben, welche den Civil- und Strafverfahren gemeinsam sind. Was die Organisation der Gerichtshöfe betrifft, so sind die erste Instanz durch Land-, Handels- und Amtsgerichte gebildet. Letztere sind mit Einzelrichtern besetzt, während erstere einen collegialischen Charakter aufweisen. Vor den Handelsgerichten gelangen alle handelsrechtlichen Streitigkeiten zum Austrag, vor den Amtsgerichten alle solche, deren Werth die Summe von 100 Thalern nicht überschreitet, und gewisse schleunige Sachen. Für alle andern Streitigkeiten sind die Landgerichte competent. Als zweite Instanzen gelten für die Amts- die Landgerichte, für diese und die Handelsgerichte die Ober-Landesgerichte, während, wie bereits erwähnt, die dritte Instanz durch einen obersten Gerichtshof gebildet wird. Was die Eintheilung des Entwurfs, der sich in mehrfacher Beziehung von dem für den Norddeutschen Bund ausgearbeitet gewesenen unterscheidet, betrifft, so zerfällt derselbe in 10 Bücher, jedes dieser in Titel und diese wiederum in Paragraphen, deren Zahl eine fortlaufende ist und mit §. 783 endet. — Die dem Werke beigefügten ausführlichen Motive dienen dazu, ein klares Bild von dem Standpunct und der Anschauungsweise der Bearbeiter desselben zu gewähren."

Aus Berlin schreibt die „Nat.-Ztg.": Von der Aufhebung der katholischen Abtheilung des Cultusministeriums oder vielmehr der Vereinigung der katholischen und evangelischen Abtheilung zu einer einzigen hatte zwar als einer von der Regierung beabsichtigten Maßregel schon verlautet, aber die bereits erfolgte Anordnung der Ausführung dieser Maßnahme wird dennoch allgemein überrascht haben. Auf der einen Seite wird man sich, wie wir glauben, davor zu hüten haben, die Bedeutung der getroffenen Aenderung an sich zu überschätzen, andererseits aber ist auch nicht zu verkennen, daß hiermit möglicher Weise der Anfang einer längeren und die wichtigsten Fragen berührenden Entwicklung gegeben ist. Zur Orientirung über die unmittelbare Bedeutung der im Cultusministerium angeordneten Aenderung dürften zunächst die folgenden Bemerkungen am Platze sein: Der Geschäftskreis der bisherigen katholischen Abtheilung ist ein kleiner und von nicht sehr hoher politischer Bedeutung gewesen, wie sich theilweise schon daraus ergiebt, daß, während die drei andern Abtheilungen des Cultusministeriums aus acht bis sechszehn ordentlichen Mitgliedern und Hülfsarbeitern bestehen, die katholische Abtheilung nur drei Mitglieder zählt. Ihre Competenz erstreckt sich vorzugsweise auf die Wahrnehmung der Rechte des Staats gegenüber denjenigen katholischen Kirchen, welche unter Staatspatronat stehen, sowie auf die dem Staat durch die Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhl namentlich bei Besetzung der bischöflichen Stühle der katholischen Kirche zugewiesenen Rechte. Die Geschäfte dieser Abtheilung sind demnach rein politischer Natur und setzen für ihre Wahrnehmung ein bestimmtes religiöses Glaubensbekenntniß keineswegs voraus; aber es ist natürlich, daß sie, einmal in die Hand einer bestimmten confessionellen Richtung gelegt, allerdings in einer Weise erledigt werden können, in welcher das Hoheitsrecht des Staates über die Kirche wesentlich zu kurz zu kommen in Gefahr ist. Ganz besonders aber möchte die getroffene Maßregel durch den gegenwärtigen Personalbestand der katholischen Abtheilung hervorgerufen sein und als eine Nothwendigkeit sich erwiesen haben. Man hat daran zu denken, daß der Director der Abtheilung und die beiden andern Mitglieder derselben erklärte Ultramontane vom reinsten Wasser sind. An die Mitwirkung solcher Räthe ist der Cultusminister bei seinen Handlungen gebunden, und es liegt auf der Hand, wie sie zumal bei Ausübung des Staatspatronats gerade für die Richtung Einfluß üben können, welcher die Staatsregierung nichts weniger als Vorschub zu leisten im staatlichen Interesse hält, und wie es gerade jetzt sehr wünschenswerth sein muß, die ohne Zweifel sehr harmonisch gestimmte katholische Abtheilung nicht so „unter sich" zu lassen. Es wird vermuthlich von Umständen abhängen, über welche man im clerikalen Lager sich zu entschließen haben wird, ob die besprochene Anordnung sich auf die Bedeutung einer büreaukratischen Verwaltungsmaßregel beschränken, oder aber zu dem Ausgangspunct einer neuen staatlichkirchlichen Entwickelungsphase sich gestalten soll.

Bezüglich der Excesse zu Königshütte in Oberschlesien wird von amtlicher Seite mitgetheilt, daß Niemand bei denselben getödtet wurde und nur zehn Personen Verwundungen davongetragen haben, von denen keine lebensgefährlich ist. So erfreulich auch diese Berichtigung ist, so bedauern wir doch, daß dieselbe erst jetzt erfolgt, nachdem bereits durch in- und ausländische Blätter die erste Nachricht, daß sieben Personen getödtet und zwanzig verwundet worden seien, eine allgemeine Verbreitung gefunden hat.

Professor Friedrich in München ist vom Erzbischofe seines ihm vom Könige verliehenen Beneficiums entsetzt worden. Als Grund dieser Maßregel bezeichnet der Erzbischof die Erklärung Friedrich's, daß er auch ferner noch geistlichen Beistand leisten wolle, so wie den Umstand, daß er dem Professor Zenger die Sterbesacramente gespendet und die kirchliche Einsegnung der Leiche vorgenommen habe.

Man sollte nicht meinen, daß in so schwerer Zeit, wie sie jetzt für einzelne Staaten ist, noch so läppische Dinge betrieben werden. Eine Lebensfrage für Frankreich ist die Neubildung seiner Armee und seiner Vertheidigungsmittel; man ist dabei rasch einig, daß Longwy, Toul und Verdun Festungen ersten Ranges werden sollen, die Nationalversammlung will die Nationalgarde fast übereinstimmend abschaffen, man spricht sich für allgemeine Wehrpflicht aus, und Thiers allein eifert dagegen, daß die Armee „germanisirt" werde, statt sie auf „den nationalen Eigenthümlichkeiten" neu zu errichten. Das Alles macht sich ziemlich leicht; aber lange Kämpfe und Schwankungen hat es gekostet, ehe man sich für — Beibehaltung der Epaulettes, Goldstickereien und Chevrons entschied. Einstweilen wird die Nationalgarde bis zur Fertigstellung der Armee beibehalten. Der Belagerungszustand herrscht immer noch in Paris; die Kriegsgerichte sollen endlich nächste Woche beginnen und zwar mit den zumeist Beschuldigten. Inzwischen muß aber doch bereits eine Art Musterung der zahllosen Gefangenen stattfinden, denn von Zeit zu Zeit werden deren — so 200 in voriger Woche — entlassen; für die große Mehrzahl werden aber in einigen Häfen mehrere namhaft gemachte große Transport-Schiffe in Bereitschaft gesetzt, um die jedenfalls zahlreichen Opfer einer späten, aber dann um so mehr summarischen Justiz nach Neu-Caledonien zu bringen.

Die von der „Liberta" gebrachten Nachrichten zur römischen Frage hinsichtlich der vom Papste für die eventuelle Wahl eines Nachfolgers angeblich getroffenen Anordnungen, erhalten durch die „Gazette d'Italie" vom 17. d. Mts. eine gewisse Vervollständigung. Das Blatt meldet, daß die Cardinäle häufige Besprechungen hielten, um sich über die Eventualität einer künftigen Papstwahl zu verständigen. Die Majorität des heiligen Collegiums wolle weder von der Aufhebung des Conclave, noch überhaupt von einer vorzeitigen Papstwahl etwas wissen. Der Wunsch nach einer Aussöhnung mit der italienischen Krone beginne in den Vordergrund zu treten und man suche vor Allem nach einem Candidaten von gemäßigten, Italien nicht feindlichen Ansichten. Das Blatt fügt hinzu, daß für die eventuelle Wahl des Cardinals Cornilo di Pietro viel Wahrscheinlichkeit vorhanden sei.

Cardinal Patrizi, der angeblich von Pius IX. selbst bestimmte Nachfolger, der ziemlich freisinnig gesinnt sein soll, beschäftigt sich, wie die „K. Z." berichtet, u. A. lebhaft mit dem Gedanken einer völligen Revolution in der geistlichen Tracht, welche ihren mittelalterlichen Zuschnitt verlieren und sich mehr der Neuzeit nähern soll. Seltsam! Also in Frankreich und Italien, den beiden tiefstgefallenen Staaten, hofft man Hülfe von Kleiderstudien! Auch in Oesterreich war noch 1866 das Erste — die Umgestaltung der Uniformen.

Aus Breslau wird berichtet: Zu Anfang Juli kamen zwei im Königreiche Polen, Kreis Lask, Gouvernement Peterkau, ansässige Bauern zu dem hiesigen Rechtsconsulenten Burgheim, an welchen sie empfohlen waren, und baten denselben, ihnen doch eine Bittschrift anzufertigen, die sie ihrem in Ems weilenden Kaiser (von Rußland) überreichen wollten. Die beiden Bittsteller waren nämlich in Angelegenheiten der gutsherrlichen und bäuerlichen Ablösungsverhältnisse auf die unerhörteste Weise betrogen worden, denn man hatte ihnen nicht allein zum größten Theile ihre Grundrechte entzogen und sie mit Gewalt zur Unterschrift des Recesses — daß sie mit allen Ansprüchen rechtmäßig abgefunden seien — gezwungen, sondern jetzt sollten sie auch noch nachträglich mit Genehmigung der bestochenen Beamten an den Gutsherrn eine unerschwingliche Summe daraus entstandener Kosten beschaffen. Die der Verzweiflung anheim gefallenen Bauern hofften nur noch beim Kaiser Gerechtigkeit zu finden, eine Voraussetzung, in der sie sich nicht getäuscht hatten. Der hiesige Rechtsconsulent nahm sich der Bedauernswerthen aufs liebreichste an, stellte ihnen das gewünschte Schriftstück aus, geleitete sie zur Eisenbahn und theilte ihnen noch Rathschläge zur Ausführung ihres Entschlusses und sonstiger Verhaltungsmaßregeln mit. In Ems stellten die Bauern sich an einer geeigneten Stelle auf, ihre Bittschrift hoch haltend. Glücklicherweise bemerkte der seinen Spaziergang machende Kaiser die beiden Fremdlinge, und indem er sogleich seinen Adjutanten abschickte, ließ er sich nach allen näheren Umständen genau erkundigen. Noch an demselben Tage wurden die beiden Bauern auf Kosten des Kaisers in einem dortigen Gasthause untergebracht und außerdem händigte ihnen derselbe Officier ein kaiserliches Gnadengeschenk von 50 Rubeln zu ihrer Rückreise mit dem Versprechen ein, daß ihre Angelegenheit aufs strengste geprüft und untersucht werden sollte. Mit den freudigsten Gefühlen reisten die beiden